

Der durch die entsprechende Rechtsanwendung herbeigeführte Schluß ist nur auf dem Gebiete der sogenannten historischen Anomalien unzulässig, zulässig aber auf dem Gebiete der Sonderrechte. Historische Anomalien sind geschichtliche Ungereimtheiten. Ein Stein, der dem früheren Bau einer Rechtsordnung eingefügt war, weil er zu deren Gestaltung gehörte, ist dem Gebäude der heutigen Rechtsordnung eingefügt, obschon er in diesen Bau nicht mehr paßt, weil er zu fest mit dem Grunde des Baues, dem Rechtsleben des Volkes, verbunden war, oder weil seine Beseitigung sonst besondere Schwierigkeiten verursacht hätte. Man kann sein Bestehenbleiben nur aus dem geschichtlichen Werden erklären. Hier gilt auch heute noch der von den alten Römern aufgestellte Rechtsatz: *Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias*, zu deutsch: Ein Rechtsatz, der im Widerspruch mit dem heutigen Sinn der Rechtsordnung beibehalten worden ist, darf nicht entsprechend angewendet werden, ist nur auf den von ihm ausdrücklich bezeichneten Fall anzuwenden. Das gilt nicht vom Sonderrecht. Dieses schließt aus einem heute noch bestehenden und gerechtfertigten Grunde bestimmte Fälle von der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln aus. Die Bestimmungen des Militärgesetzes begründen ein Sonderrecht.

Gegen die entsprechende Rechtsanwendung spricht auch nicht der Rechtsatz, daß das spätere Recht das frühere aufhebt. Dem steht der Rechtsatz entgegen, daß das Sonderrecht für sein Geltungsgebiet das allgemeine Recht aufhebt. Nur dann wenn das spätere Recht seinem Inhalte nach das gesamte frühere Recht einschließlich des Sonderrechtes aufheben will, hebt es auch das frühere Sonderrecht auf. Einen solchen Inhalt hat das Kriegsgewinnsteuergesetz nicht. Daraus folgt: Jene Bestimmung des Militärgesetzes hat auch dem Kriegsgewinnsteuergesetz des Reiches gegenüber Geltung. Ist diese Ausnahme für das Dienst Einkommen der Heeresangehörigen berechtigt, insbesondere für das der Offiziere?

Darnach soll im Falle der Beweglichmachung des Heeres das Dienst Einkommen aller Angehörigen des ständigen (aktiven) Heeres bei der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer außer Betracht bleiben, nicht auch der Angehörigen des Hilfsheeres (der Reserve), der Landwehr, des Landsturmes, also nicht des Kriegsheeres schlechthin. Für das nichtständige